Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 55 Ausgegeben Danzig, den 14. September 1932

120

Verordnung
über Zwecksparkassen.
Vom 12. 9. 1932.

Auf Grund des § 1 Ziff. 27 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 31 (G.Bl. S. 719) und des § 1 Buchst. f des Ermächtigungsgesetzes vom 28. 6. 32 (G.Bl. S. 403) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Der im Artikel I § 91a der Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen sowie über Bausparkassen vom 8. 12. 1931 (G.Bl. S. 911) festgelegten Beaufsichtigung werden ferner unterstellt:

sämtliche privaten Unternehmungen und Personenvereinigungen ohne Rücksicht auf ihre Gesellschaftsform, die sich gleich oder ähnlich wie die Bausparkassen im Wege des kollektiven Sparens ihrer Kunden oder Mitglieder mit der Beschaffung von Geldmitteln für andere als für Bauzwecke oder mit der Beschaffung beweglicher Gegenstände befassen.

§ 2

Die Vorschriften der §§ 5, 106a bis 111 und 115 der Verordnung vom 8. 12. 31 über Zulassung, Strafen und Anzeigepflicht finden entsprechende Anwendung.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 12. September 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Dr.-Ing. Althoff

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 22. 9. 1932.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.